

PRESSEMITTEILUNG

Bundesbeauftragter für den Datenschutz

Bonn, den 5. Juli 2004

Datenschutz bei Hartz IV gewährleisten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Peter Schaar erklärt zu Hartz IV:

- Bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe muss das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Langzeitarbeitslosen gewährleistet sein.
- Wenig förderlich ist es, wenn zukünftige Empfänger von Arbeitslosengeld II unter den Generalverdacht des Sozialleistungsmissbrauchs gestellt werden. Ankündigungen der Bundesagentur für Arbeit, dass Hausbesuche zur Überprüfung von Vermögensangaben stattfinden könnten, führen zur Verunsicherung der Betroffenen. Es ist daran zu erinnern, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung verfassungsrechtlich durch Artikel 13 GG geschützt ist und es auch bislang Außendienstmitarbeitern der Sozialämter nicht gestattet war, privaten Wohnraum ohne Einwilligung der Betroffenen zu betreten.
- In Antragsformularen dürfen nur die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten erhoben werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Banken) keine Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten erhalten. Der sogenannte Ersterhebungsgrundsatz, wonach die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben sind, ist zu beachten. Beispielsweise muss eine Verdienstbescheinigung eines Angehörigen auch durch einen Gehaltsnachweis oder einen Kontoauszug erbracht werden dürfen. Dieses Verfahren war bislang im Rahmen der Sozialhilfe ausreichend.
- Der Erfolg der Umsetzung von Hartz IV wird entscheidend davon abhängen, dass alle Beteiligten fair miteinander umgehen. Ein transparentes Verfahren und die notwendige Sensibilität im Umgang mit personenbezogenen Daten kann hierzu beitragen.

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
Pressestelle
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Tel.: 0228 / 8 19 95-810, Fax: 0228 / 8 19 95-551
www.datenschutz.bund.de